

**Beispiel „Nachbarschaftsverein“ zur Dokumentation eines berechtigten
Interesses von Vereinen und anderen Gruppen des Engagements**

Herausgeberin:

Stiftung Datenschutz

Karl-Rothe-Straße 10-14

04105 Leipzig

<https://stiftungdatenschutz.org>

Die Arbeit der Stiftung Datenschutz wird aus dem Bundeshaushalt gefördert (Einzelplan des BMJ).

Autorinnen des Beispiels:

Sofia & Katharina Vester, fix&fertig – Datenschutzhilfen für Zivilgesellschaft

Erstellt im Auftrag der Stiftung Datenschutz

**Dieses Beispiel erscheint ergänzend zum Praxisratgeber Rechtsgrundlagen
([https://stiftungdatenschutz.org/ehrenamt/praxisratgeber/praxisratgeber-
detailseite/rechtsgrundlagen-489](https://stiftungdatenschutz.org/ehrenamt/praxisratgeber/praxisratgeber-detailseite/rechtsgrundlagen-489)) des Angebotes „Datenschutz im Ehrenamt“
der Stiftung Datenschutz.**

**Wichtig: Die Beispiele stellen keine „Mustertexte“ für Interessenabwägungen
dar. Auch bei ähnlichen Konstellationen ist der konkrete Kontext des jeweiligen
Vereins entscheidend.**

Beispiel – der Nachbarschaftsverein:

„Musterdorf e.V.“ hat sich gegründet, um den nachbarschaftlichen Austausch und Zusammenhalt in Musterdorf durch gemeinsame Aktivitäten und Veranstaltungen zu intensivieren. Dazu gehören auch spezielle Angebote für ältere Personen, um insbesondere alleinlebende Menschen wieder verstärkt ins Gemeindeleben einzubinden. Mit fast 160 Mitgliedern sind über 70 Prozent der Erwachsenen im kleinen Dorf Mitglied im Verein.

Ein Geburtstagskalender soll zukünftig dabei unterstützen, die Geburtstage der Vereinsmitglieder gebührend zu feiern. Außerdem sollen Fotos der Vereinsaktivitäten veröffentlicht werden.

Aus diesen zwei Anlässen führt der Vereinsvorstand Interessenabwägungen durch und prüft, ob der Verein diese Datenverarbeitungen im berechtigten Interesse durchführen kann:

Interessenabwägung für: Geburtstagskalender von Mitgliedern

1) Welche Daten wollen wir von wem und zu welchem Zweck wie verarbeiten?

Wir wollen die Geburtstage von unseren Vereinsmitgliedern aus den Mitgliedschaftsanträgen in einen Geburtstagskalender im Büro des Vereinsvorsitzenden übertragen, um zu Geburtstagen gratulieren und zu runden Geburtstagen auch Feiern oder kleine Aktionen organisieren zu können, auf die wir per Aushang am Vereinsbrett informieren. Es handelt sich nicht um besonders schützenswerte Daten und es sind nur Volljährige betroffen.

2) Ist die geplante Datenverarbeitung unbedingt erforderlich, um diesen Zweck zu erreichen?

Ein systematischer Überblick über anstehende Geburtstage der Vereinsmitglieder existiert noch nicht. Um auch runde Geburtstage feiern zu können, brauchen wir die konkreten Geburtsdaten einschließlich dem Geburtsjahr.

Ein Geburtstagskalender bietet sich hierfür an und beschränkt sich auf das Wesentliche: Name+Geburtsdatum

Der Kalender hängt beim Vorstandsvorsitzenden im Büro zu Hause und wird nur für den geplanten Zweck herangezogen. Die Geburtstage werden nicht gesammelt an Dritte weitergegeben und auch nicht gesammelt alle auf einmal am Vereinsbrett ausgehängt. Sollte eine Person dem Eintrag im Kalender oder der üblichen öffentlichen Gratulation widersprechen, wird der Geburtstag im Kalender geschwärzt.

3) Was sind unsere Interessen und/oder die Interessen Dritter an der Datenverarbeitung? Sind diese Interessen an der Datenverarbeitung berechtigt?

Wesentliche Ziele unseres Vereins, die unsere Mitglieder teilen, sind: das Zusammenleben in unserem kleinen Dorf zu verbessern, Menschen zusammenzuführen und insbesondere ältere und alleinlebende Menschen wieder stärker einzubinden und zusammenzubringen. Hierfür eignen sich Geburtstage ganz besonders. Uns sind keine rechtlichen Vorschriften bekannt, die das Führen eines Geburtstagskalenders verbieten würden.

4) Welche Interessen der Personen, deren Daten wir verarbeiten möchten, sprechen gegen die Datenverarbeitung? Ergeben sich Risiken für die Grundrechte und Grundfreiheiten der Betroffenen?

Die gesammelten Geburtsdaten könnten für Werbezwecke missbraucht werden, die bspw. auf ältere Menschen abzielen (wie etwa lokale Pflegedienstleistungen). Es könnte Menschen sehr unangenehm sein, dass ihr (wahres) Alter in aller (Dorf-)Öffentlichkeit thematisiert wird. Sie könnten sich dadurch auch in ihrer Privatsphäre eingeschränkt fühlen.

5) Wenn wir die Interessen für und gegen eine Datenverarbeitung zueinander ins Verhältnis setzen: Welche Interessen überwiegen und warum? Können die Betroffenen vernünftigerweise damit rechnen, dass wir ihre Daten auf die geplante Weise verarbeiten werden?

Wir gehen davon aus, dass die Mitglieder in unserem Verein grundsätzlich ein Interesse an der gegenseitigen Anteilnahme im Dorf haben (das ist ja Sinn und Zweck unseres Nachbarschaftsvereins).

Das Risiko einer missbräuchlichen Nutzung der gesammelten Geburtsdaten – bspw. durch Anbieter von Pflegedienstleistungen für offensive Werbung und direkte Ansprachen – wird durch die Aufbewahrung im Vorstandsbüro verhindert.

In den wenigen Fällen, in denen allgemein bekannt ist, dass es Mitgliedern sehr unangenehm ist, auf ihr Alter angesprochen zu werden, oder dass sie es offen ablehnen, im Zentrum der Aufmerksamkeit zu stehen, wird dies vorausschauend berücksichtigt und der Geburtstag nicht öffentlich bekanntgemacht und es wird nicht gratuliert.

6) Wie und wo informieren wir Betroffene über die Verarbeitung ihrer Daten?

Auf der nächsten Mitgliederversammlung werden alle Mitglieder über die Einführung des Kalenders informiert und auch auf die Möglichkeit, der Eintragung zu widersprechen. Neue Mitglieder werden ebenfalls über die Geburtstagsfeier und den Kalender informiert und auf die Widerspruchsmöglichkeit hingewiesen. Der Kalender wurde als kurzer Unterpunkt in den gesammelten Datenschutzhinweisen zur Vereinsmitgliedschaft ergänzt, die über die Vereinswebsite zur Verfügung gestellt werden und zusätzlich ausgedruckt beim Vorstandsvorsitzenden eingesehen werden können.

Interessenabwägung für: Veröffentlichung von Fotos am Infobrett und im Newsletter

1) Welche Daten wollen wir von wem und zu welchem Zweck wie verarbeiten?

Wir wollen von unseren Vereinsveranstaltungen und Aktivitäten im Dorf auch zukünftig weiter Fotos am Infobrett und in unserem monatlichen Newsletter veröffentlichen, auf denen sowohl Mitglieder des Vereins als auch externe Teilnehmende zu sehen sein können. Wenn wir Bilder machen, dann tun wir dies deutlich sichtbar und weisen bei Portrait- oder Gruppenbildern explizit darauf hin, dass sie „für unser Infobrett und unseren Newsletter“ sind. So wissen alle, was wir damit vorhaben.

Zweck ist sowohl die Information als auch die geteilte Freude an den Bildern und an zurückliegenden Veranstaltungen sowie die Motivation zum Mitmachen bei zukünftigen Unternehmungen. Jeder Newsletter motiviert auch zur Mitgliedschaft im Verein, da insbesondere die Jüngeren im Dorf, die vor allem über den Newsletter erreicht werden, zwar interessiert, aber häufig noch nicht Mitglied sind.

Fotos von Kindern und Jugendlichen werden nur auf Basis der expliziten Einwilligung der Eltern veröffentlicht, was sowieso selten der Fall ist, da sich die meisten Aktivitäten an ältere Semester richten.

2) Ist die geplante Datenverarbeitung unbedingt erforderlich, um diesen Zweck zu erreichen?

Texte können die rege Teilnahme, die Stimmung und Gestaltung unserer Aktivitäten nicht so gut und kompakt widerspiegeln, wie es Bilder tun.

3) Was sind unsere Interessen und/oder die Interessen Dritter an der Datenverarbeitung? Sind diese Interessen an der Datenverarbeitung berechtigt?

Wesentliche Ziele unseres Vereins und seiner Mitglieder, von denen die meisten im Dorf wohnen, sind: das Zusammenleben in unserem kleinen Dorf zu verbessern, Menschen zusammenzuführen und insbesondere ältere und alleinlebende Menschen wieder stärker einzubinden und zusammenzubringen.

Um zu zeigen, dass uns das sehr gut gelingt, sind Bilder ein hervorragendes Mittel – auch um den Spaß zu vermitteln, den man beim Mitmachen haben kann. Menschen, die sich an unseren Aktivitäten beteiligen, freuen sich oft über Bilder von ihnen, die dabei entstehen.

Potenzielle Mitglieder, die ein Interesse daran haben, sich über die Vereinsaktivitäten zu informieren, erhalten durch veröffentlichte Bilder einen guten Eindruck vom Verein.

Grundsätzlich gilt zwar das Recht am eigenen Bild gemäß § 22 Kunsturhebergesetz, demzufolge Fotos nur mit Einwilligung veröffentlicht werden dürfen. Wenn die abgebildeten Personen aber nur Beiwerk darstellen oder als Teilnehmende an einer Versammlung zu sehen sind, kann hier auf die Ausnahmeregelungen in § 23 Kunsturhebergesetz zurückgegriffen werden. Dabei müssen aber die berechtigten Interessen der Betroffenen gewahrt bleiben, es dürfen also auf keinen Fall entwürdigende oder diskreditierende Aufnahmen (auch im Hinblick auf äußerst unvorteilhafte Momentaufnahmen) ohne Einverständnis einer Person veröffentlicht werden. Es ist auch wichtig, dass keine geheimen Aufnahmen gemacht werden dürfen oder solche, die die abgebildeten Personen nicht erwarten würden und im Zusammenhang mit den Vereinsaktivitäten nicht absehen können.

4) Welche Interessen der Personen, deren Daten wir verarbeiten möchten, sprechen gegen die Datenverarbeitung? Ergeben sich Risiken für die Grundrechte und Grundfreiheiten der Betroffenen?

Manche Menschen mögen es überhaupt nicht, fotografiert zu werden, darunter auch einige in unserem Verein und Dorf.

Sollten Bilder veröffentlicht werden, die bspw. unbemerkt entstanden sind und Menschen in sehr persönlichen Momenten zeigen, so könnte die Privatsphäre dadurch deutlich eingeschränkt werden.

Für die betroffene Person sehr peinliche Bilder könnten Scham verursachen und Hänseleien bis hin zu Mobbing nach sich ziehen.

Bilder könnten für andere Zwecke missbraucht werden und aus dem Kontext herausgenommen und von Dritten in einem anderen Kontext (bspw. für Werbezwecke) wiederveröffentlicht werden.

Außerdem kann man anhand der Fotos auf eine Mitgliedschaft der abgebildeten Personen in unserem Verein oder zumindest eine Nähe zu unseren Aktivitäten schließen, ohne dass die Betroffenen selbst in der Hand haben, wer von dieser (vermeintlichen) Mitgliedschaft erfährt. Da eine Mitgliedschaft bei uns aber nicht Aufschluss über besonders sensible Informationen gibt (wir sind ja kein Selbsthilfeverein für die Betroffenen einer schweren Krankheit oder ähnliches und auch keine Initiative mit ausdrücklicher politischer Ausrichtung), bedeutet das kein großes Risiko für die Betroffenen.

5) Wenn wir die Interessen für und gegen eine Datenverarbeitung zueinander ins Verhältnis setzen: Welche Interessen überwiegen und warum? Können die Betroffenen vernünftigerweise damit rechnen, dass wir ihre Daten auf die geplante Weise verarbeiten werden?

Wir gehen davon aus, dass die Mitglieder in unserem Verein grundsätzlich ein Interesse an den Aktivitäten des Vereins haben und auch daran, Bilder davon zu genannten Zwecken zu veröffentlichen. Teilnehmende, die nicht Mitglieder vom Verein sind, stehen durch die Teilnahme zumindest in einem direkten Verhältnis zum Verein und seinen Unternehmungen. Es wird immer darauf hingewiesen, wofür Bilder gemacht werden, so dass Menschen darauf aufmerksam machen können, wenn sie nicht fotografiert werden möchten.

*Das Risiko einer missbräuchlichen Weiterverarbeitung durch das Abfotografieren vom Infobrett oder dem Herunterladen von Newsletter-Bildern kann nicht ausgeschlossen werden – allerdings wird das Infobrett fast nur im Vereinskontext wahrgenommen und auf den Newsletter wird nur im Zusammenhang mit Vereinsaktivitäten hingewiesen, so dass der Personenkreis der Empfänger*innen ein überschaubarer ist mit deutlichem Bezug zum Dorf und einer Verbindung zu den Menschen hier.*

Umso wichtiger ist es dennoch, dass wir auf ein respektvolles Fotografieren achten und darauf, nur Bilder zu veröffentlichen, bei denen einzelne Personen entweder nicht im Vordergrund stehen oder sich der Aufnahme deutlich bewusst waren (bspw. Gruppenbild oder einzelnes Portrait).

Wenn Menschen bekanntermaßen oder durch ihr Verhalten offensichtlich nicht gerne fotografiert werden (auch ohne expliziten Widerspruch), so wird schon beim Fotografieren darauf Rücksicht genommen und es werden keine Bilder der Person veröffentlicht.

6) Wie und wo informieren wir Betroffene über die Verarbeitung ihrer Daten?

Siehe Punkt 1 und 5 – schon beim Fotografieren wird informell auf die geplante Veröffentlichung hingewiesen (bspw. „Jetzt einmal lächeln für unseren Newsletter“). Bisher weisen wir nicht darauf hin, dass natürlich auch widersprochen werden kann. „Wer nicht möchte, sagt es uns bitte“ fügen wir aber zukünftig hinzu.

*Es gibt eine kurze Info zu Foto-Veröffentlichungen in den Datenschutzhinweisen unseres Vereins, die den Mitgliedern bekannt sind. Diese Info stellen wir auch möglichen vereinsexternen Teilnehmer*innen schon bei der Einladung zu Vereinsaktivitäten zur Verfügung.*